

Promotionsordnung

der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig

für die Erteilung des Grades eines

Doctor medicinae veterinariae

Vom 30. März 2001

Inhaltsverzeichnis:

- Präambel
- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Doktorandenliste
- § 5 Betreuung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren
- § 7 Antrag
- § 8 Dissertation
- § 9 Eröffnung des Verfahrens
- § 10 Gutachter
- § 11 Gutachten
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Verteidigung
- § 14 Rigorosum
- § 15 Bewertung
- § 16 Verleihung
- § 17 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 18 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 19 Beschwerderecht
- § 20 Promotionsakte
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Goldene Promotion
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 In-Kraft-Treten

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

Präambel

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 hat der Fakultätsrat der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig folgende Promotionsordnung beschlossen.

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig den Grad eines Doktors der Veterinärmedizin "Doctor medicinae veterinariae" (Dr. med. vet.). Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.
- (2) Die Fakultät hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde gemäß § 27 Abs. 8 SächsHG (Doctor honoris causa). Zur fachgebundenen Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz "h.c."

§ 2

Promotionsgremien

- (1) Zuständig für die Durchführung der Promotionsverfahren ist der Fakultätsrat. In seinem Auftrag werden eine von diesem berufene ständige sowie eine erweiterte Promotionskommission tätig. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestelltes Kommissionsmitglied.
- (2) Der erweiterten Promotionskommission gehören alle Mitglieder der Fakultät an, sofern sie Hochschullehrer bzw. habilitiert sind. Die ständige Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern der Fakultät, die Hochschullehrer bzw. habilitiert sind.
- (3) Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.
- (4) Entscheidungen in Promotionsverfahren sind Kollegialentscheidungen; sie bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen des beschlussfähig zusammengetretenen Gremiums. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen und mindestens fünf Mitglieder der erweiterten Kommission bzw. die Mehrheit der Mitglieder der ständigen Promotionskommission anwesend sind. Die Hochschullehrer verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Die Beratungen der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Eventuelle Anhörungen bleiben davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Entscheidungen werden dem Promovenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen bzw. negative Bewertungen sind dem Bewerber zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Grundlage der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer selbständigen schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muss, und des bestandenen Rigorosums verliehen.
- (2) Jeder Promovend hat mit einer individuellen Dissertation seine Einzelleistung nachzuweisen.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4

Doktorandenliste

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Der Doktorand zeigt dem Dekan die Aufnahme des Dissertationsvorhabens schriftlich an. Diese Anzeige ist Voraussetzung für die Promotion an der Veterinärmedizinischen Fakultät. Sie ist nicht identisch mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nach § 7.
- (2) Mit der Anzeige sind weiterhin einzureichen:
 1. das in Aussicht genommene Thema;
 2. die Bereitschaftserklärung mindestens eines Hochschullehrers der Fakultät bzw. eines habilitierten Mitglieds der Fakultät zur Betreuung des Bewerbers.
- (3) Abbruch des Dissertationsvorhabens, Wechsel des Themas oder Wechsel des Betreuers sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Wechsel des Themas oder des Betreuers ist nach Abs. 2 zu verfahren.
- (4) Wird die Aufnahme des Doktoranden in die Doktorandenliste abgelehnt, so ist dies dem Doktoranden in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

- (5) Die Unterlagen der Anzeige werden vom zuständigen Dekanat verwaltet. Bei Eröffnung eines Promotionsverfahrens nach § 9 werden sie Bestandteil der Promotionsakte.

§ 5 Betreuung

- (1) Professoren der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig und hauptberuflich an der Fakultät tätige habilitierte Wissenschaftler können Doktoranden betreuen.
- (2) Bei Entpflichtung oder Wechsel der Universität können Professoren die Betreuung in der Regel noch ein Jahr nach Entpflichtung/Wechsel fortsetzen. Über Ausnahmen beschließt der Fakultätsrat.
- (3) Endet die Betreuung, so bestätigt die Fakultät einen neuen Betreuer. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat die Beendigung der Betreuung zu vertreten hat.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:
1. Die bestandene Tierärztliche Prüfung an einer tierärztlichen Bildungsstätte in Deutschland.
 2. Die Eintragung in die Doktorandenliste gemäß § 4.
 3. Die Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 6, bei deren Anfertigung der Doktorand von mindestens einem Wissenschaftler nach § 5 betreut worden ist. Dies gilt auch, wenn die Arbeit außerhalb der Veterinärmedizinischen Fakultät angefertigt wurde.
 4. Die Einreichung einer Erklärung des Betreuers/der Betreuer, dass er/sie der Einreichung zustimmt/zustimmen. Gegenteiliges ist durch den/die Betreuer zu vermerken.
 5. Eine Erklärung des Doktoranden, dass er nicht zuvor ein Promotionsverfahren zum Dr. med. vet. endgültig nicht bestanden habe und dass kein ruhendes Verfahren vorliege.
 6. Ein ordnungsgemäßer Antrag unter Beachtung der §§ 1 und 3 mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 7.
 7. Vorlage eines Führungszeugnisses (§ 30 (1) Bundeszentralregistergesetz) beim Dekan.
- (2) Ausländische Studienabschlüsse, die von der Approbationsbehörde anerkannt werden, sind Abschlüssen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 gleichzusetzen.

- (3) Hat ein Bewerber ein tierärztliches Abschlussexamen im Ausland abgelegt, das an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig nicht der Tierärztlichen Prüfung nach der TAppO gleichgestellt wird, hat er eine Kenntnisprüfung in bis zu drei Fächern gemäß der TAppO zu bestehen, bevor er zur Promotion zugelassen wird. Die Prüfungsfächer sowie eventuelle andere Zusatzleistungen werden vom Fakultätsrat festgelegt. Der Betreuer hat ein Vorschlagsrecht.

§ 7 Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist an den Dekan der Veterinärmedizinischen Fakultät zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Vier gebundene Exemplare der in der Regel in deutscher Sprache abgefassten Dissertation sowie 40 Exemplare der Zusammenfassung in deutscher Sprache. Werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen.
 2. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina.
 3. Gegebenenfalls ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge.
 4. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6 zur Zulassung für eine Promotion, über weitere akademische Prüfungen und ggf. über Zulassungsentscheide nach § 6 Abs. 3.
Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen.
 5. Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache, sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Kandidaten ist.
- (2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung
1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht worden sind;
 2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl, Bearbeitung und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat und diese Unterstützungsleistungen ebenfalls anzugeben;
 3. zu versichern, dass außer den in Nummer 2 genannten keine weiteren Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde, und dass

- Dritte vom Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde;
 5. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit ganz oder in Teilen noch nicht veröffentlicht wurde, soweit nicht entsprechend § 8 Abs. 1 angegeben.
- (3) Alle in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Unterlagen (mit Ausnahme der Dissertation) sind schriftlich und vom Bewerber unterschrieben bzw. amtlich beglaubigt einzureichen.
- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat der Veterinärmedizinischen Fakultät vorliegen.
- (5) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann von dem Kandidaten zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt.

§ 8 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation als Einzelleistung ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, selbständig neue wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen. Teilergebnisse können vor der Promotion publiziert werden. Darauf ist in der Versicherung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 zu verweisen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel als monographische Einzelschrift einzureichen. Über Ausnahmen beschließt der Fakultätsrat nach Vorliegen einer schriftlichen Stellungnahme des Betreuers.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen beschließt der Fakultätsrat nach Vorliegen einer schriftlichen Stellungnahme des Betreuers.
- (4) Über die Form der Dissertation beschließt der Fakultätsrat.

§ 9

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren auf Empfehlung der erweiterten Promotionskommission, wenn die ständige Promotionskommission die Vollständigkeit und Gültigkeit der gemäß §§ 6 und 7 eingereichten Unterlagen geprüft und die Rechtmäßigkeit der Zulassung festgestellt hat.
- (2) Werden bei der Eröffnung von Promotionsverfahren von der Promotionskommission Abweichungen von weiteren Festlegungen des Fakultätsrats (nach § 8 Abs. 4) festgestellt, so entscheidet der Fakultätsrat nach Vorliegen einer schriftlichen Stellungnahme des Betreuers.
- (3) Der Fakultätsrat kann die Überarbeitung der eingereichten Unterlagen fordern. Die Erfüllung der Auflagen ist von der ständigen Promotionskommission zu bestätigen. Erst danach gilt das Verfahren als eröffnet.
- (4) Mit der Eröffnung des Verfahrens werden durch den Fakultätsrat die Gutachter festgelegt.
- (5) Die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens soll dem Kandidaten durch das Dekanat innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat bzw. Bestätigung durch die ständige Promotionskommission gemäß Abs. 3 mitgeteilt werden. Im Ablehnungsfall ist der Bescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie ein Exemplar der Dissertation im Dekanat. Alle weiteren Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 10

Gutachter

- (1) Eine Dissertation ist von mindestens drei Gutachtern zu beurteilen, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und von denen mindestens einer nicht der Universität Leipzig angehören darf. Ein Gutachter muss der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig angehören.
- (2) Als Gutachter können bestellt werden:
 - Professoren und Dozenten in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen,
 - Inhaber des akademischen Grades Doctor habilitatus,
 - hochspezialisierte promovierte Vertreter außeruniversitärer Bereiche.
- (3) Eines der Gutachten ist in der Regel vom Betreuer zu erstatten. Waren zwei Betreuer beteiligt, erstellen beide ein Gutachten, das als ein gemeinsames Gutachten abgefasst

sein kann. Die anderen Gutachten sind von Wissenschaftlern zu erstatten, die nicht an der Betreuung der Dissertation beteiligt waren.

§ 11 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt.
- (2) Die Gutachten gehen dem Dekan in schriftlicher Form zu und sind vertraulich zu behandeln. Sie dienen ausschließlich der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien. Als Ergebnis ist zu erklären, ob die Arbeit zur Annahme als Dissertation empfohlen wird. Die Dissertation ist gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten.
- (3) In Fällen gemäß § 12 Abs. 2 und 3 können weitere Gutachten bestellt werden.
- (4) Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Erteilen des Auftrages erstattet sein.
- (5) Der Doktorand kann nach Vorliegen aller Gutachten in diese Einsicht nehmen.

§ 12 Annahme der Dissertation

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung der Dissertation besteht für Mitglieder und Angehörige der Universität Leipzig die Möglichkeit, im Dekanat in die Dissertation Einsicht zu nehmen. Die Mitglieder der Promotionsgremien haben das Recht, die Gutachten einzusehen.
- (2) Wird in einem oder in mehreren Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder treten Zweifel auf, entscheidet der Fakultätsrat nach Vortrag der ständigen Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation bzw. über die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung weiterer Gutachten ist im Sinne der §§ 9 bis 11 zu verfahren. Der Kandidat ist hiervon zu unterrichten. Empfiehlt ein Gutachter die Ergänzung oder Umarbeitung der Dissertation, so entscheidet darüber der Fakultätsrat.
- (3) Der Fakultätsrat kann zu Form und Inhalt der Dissertation Auflagen erteilen:
 - als Auflagen, die vor der Annahme der Dissertation zu erfüllen sind, oder
 - als Auflagen, denen vor Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 17 nachzukommen ist.

Die Erfüllung dieser Auflagen kann vom Fakultätsrat innerhalb einer jeweils festzulegenden Frist gefordert werden, die in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden kann. Die Erfüllung der Auflagen ist von der ständigen Promotionskommission,

eventuell nach Rücksprache mit dem Gutachter/den Gutachtern, zu bestätigen.

- (4) Bei Nichterfüllung der Auflagen nach Abs. 3 wird das Promotionsverfahren geschlossen.
- (5) Der Beschluss über die Annahme der Dissertation und gegebenenfalls die Erfüllung der Auflagen gemäß Abs. 3 sind Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung.
- (6) Empfehlen alle Gutachter die Annahme der Dissertation ohne Auflagen und liegen keine Stellungnahmen nach Abs. 1 vor, gilt die Dissertation als angenommen.
- (7) Die Entscheidung des Fakultätsrates über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über Nichtannahme ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Verteidigung

- (1) Die Verteidigung ist öffentlich. Sie sollte in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten. Der Kandidat hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem Vortrag in deutscher Sprache darzustellen.
- (2) Der Termin der Verteidigung und des Rigorosums ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission abzustimmen und dem Dekan zu übermitteln. Der Termin ist dem Kandidaten vom Dekan mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.
- (3) Der Termin der Verteidigung und des Rigorosums wird vom Dekan spätestens zwei Wochen vor dem Termin allen wissenschaftlichen Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Fakultät schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Verteidigung und das Rigorosum können zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
 - mindestens fünf Mitglieder der erweiterten Promotionskommission anwesend sind.
- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der ständigen Promotionskommission leitet die Verteidigung und das Rigorosum.
- (6) In nichtöffentlicher Beratung entscheiden die anwesenden Mitglieder der erweiterten Promotionskommission unmittelbar nach der Veranstaltung über die Bewertung der Verteidigung und des Rigorosums gemäß § 15 Abs. 1 und 3. An diesen Entscheidungen

können anwesende externe Gutachter beratend mitwirken.

- (7) Weiterhin stellt die Promotionskommission die Gesamtbewertung im Promotionsverfahren fest, sofern dies nicht gemäß § 15 (4) durch den Fakultätsrat zu entscheiden ist. Das Ergebnis wird anschließend dem Kandidaten bekannt gegeben.
- (8) Bei Nichtanerkennung der Verteidigungsleistung durch die Promotionskommission kann die Verteidigung frühestens nach drei und spätestens nach sechs Wochen wiederholt werden. Bei der Berechnung der Frist werden vorlesungsfreie Wochen nicht mitgerechnet. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Rigorosum

- (1) Als Rigorosum wird nach § 27 Abs. 5 SächsHG eine im unmittelbaren Anschluss an die Verteidigung durchgeführte Diskussion bewertet, in der der Promovend den Nachweis führen muss, dass er das in der Promotion behandelte Thema in den Gesamtzusammenhang des jeweiligen Faches unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Forschung und interdisziplinärer Zusammenhänge, stellen kann.
- (2) Das Rigorosum ist öffentlich. Es soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Bei Nichtbestehen des Rigorosums kann dieses frühestens nach drei und spätestens nach sechs Wochen wiederholt werden. Bei der Berechnung der Frist werden vorlesungsfreie Wochen nicht mitgerechnet. § 13 (2 und 3) gilt entsprechend.

§ 15 Bewertung

- (1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Leistungen wie folgt zu bewerten:

summa cum laude	-	ausgezeichnet	-	0
magna cum laude	-	sehr gut	-	1
cum laude	-	gut	-	2
rite	-	genügend	-	3
non sufficit	-	nicht genügend	-	5

- (2) Werden vor der Annahme der Dissertation Auflagen erteilt, können die Noten "summa

cum laude" und "magna cum laude" für die Dissertation nicht vergeben werden. Über die Note entscheidet in diesen Fällen der Fakultätsrat. Sind die Auflagen besonders umfangreich, wird für die Dissertation die Note "rite" festgelegt.

- (3) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich aus
- den Einzelnoten für die Begutachtung der Dissertation oder der nach Abs. 2 festgelegten Gesamtnote, die dann dreifach zählt, und
 - einer Note für die Verteidigungsleistung
 - einer Note für das Rigorosum

zusammen.

Das arithmetische Mittel der Einzelnoten führt zur Gesamtnote. Bei der sich ergebenden Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Aus der Gesamtnote ergeben sich folgende Gesamtprädikate:

summa cum laude	-	ausgezeichnet	-	0,0 bis 0,2
magna cum laude	-	sehr gut	-	über 0,2 bis 1,4
cum laude	-	gut	-	1,5 bis 2,4
rite	-	genügend	-	2,5 bis 3,0
non sufficit	-	nicht genügend	-	siehe Abs. 4

- (4) Liegt ein "non sufficit" als Einzelbewertung vor, ist das Gesamtprädikat vom Fakultätsrat unabhängig vom arithmetischen Mittel festzulegen. Die eventuelle Einstellung des Promotionsverfahrens beschließt der Fakultätsrat.

§ 16 Verleihung

- (1) Der Beschluss über die Verleihung des Doktorgrades erfolgt in der Regel auf der der Verteidigung und dem Rigorosum folgenden nächsten regulären Sitzung des Fakultätsrates. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten vom Dekan schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (2) Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann dem Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung nach Anlage 3 über das erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren ausgestellt werden.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde kann erst erfolgen, wenn die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek und den wissenschaftlichen Einrichtungen, an denen die Dissertation angefertigt wurde, nachweislich erfüllt sind. Die Promotionsurkunde wird nach dem in der Anlage 2 angegebenen Muster ausgefertigt; sie beurkundet die Verleihung des Doktorgrades.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde wird die Promotion vollzogen; der Kandidat

erhält das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 17

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die Dissertation, auf deren Grundlage die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig einen Doktorgrad erteilt, ist vom Kandidaten in angemessener Weise durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek (UB) sowie die wissenschaftliche(n) Einrichtung(en), an der/denen die Dissertation angefertigt wurde, zu veröffentlichen.
Die Dissertation bedarf der Druckgenehmigung durch den Dekan auf Empfehlung des Betreuers/der Betreuer. Der/Die Betreuer kann/können unter Angabe von Gründen die Nennung seines/ihrer Namens und/oder seiner Einrichtung/ihrer Einrichtungen verweigern.
- (2) Anzahl und Form der Pflichtexemplare sind vom Fakultätsrat festzulegen.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB und die wissenschaftliche(n) Einrichtung(en), an der/denen die Dissertation angefertigt wurde, zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin um weitere drei Monate verlängert werden.
Die Abgabebescheinigung der UB und der wissenschaftlichen Einrichtung(en), an der/denen die Dissertation angefertigt wurde, ist dem Dekanat zuzustellen.
- (4) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlöschen die im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 18

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn
 - Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausschließen bzw. ausgeschlossen hätten,
 - Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden.Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat.

§ 19 Beschwerderecht

- (1) Der Kandidat hat das Recht, gegen
 1. die Nichteröffnung des Verfahrens (§ 9 Abs. 4)
 2. die Erfüllung von Auflagen (§ 12 Abs. 4 bzw. 5)
 3. die Nichtannahme der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (§ 12 Abs. 7)
 4. die Nichtanerkennung der Verteidigungsleistung (§ 13 Abs. 6)
 5. die Nichtanerkennung der Leistungen im Rigorosum (§ 14)
 6. gegen den Nichtvollzug der Promotion bzw. den Entzug gemäß § 18 Beschwerde einzulegen.
- (2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung eines Beschlusses schriftlich bei der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig einzulegen.
- (3) Der Fakultätsrat soll über die Beschwerde innerhalb von drei Monaten nach Zugang entscheiden.

§ 20 Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird im Dekanat geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Promotionsakte beizufügen ist.

§ 21 Ehrenpromotion

- (1) Die veterinärmedizinische Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat der Universität Leipzig das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in einer vom Fakultätsrat genehmigten Kurzform zu nennen.

- (4) Der Grad 'Doctor medicinae veterinariae honoris causa' kann nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen einer strafbaren Handlung, die ihn als zur Führung des Grades unwürdig erweist, rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 22 Goldene Promotion

Aus Anlass der 50. Wiederkehr des Tages der Promotion kann die Promotionsurkunde erneuert werden. Die Urkunde trägt das Datum der Aushändigung.

§ 23 Übergangsregelungen

Promotionsverfahren, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, werden nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 24 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Promotionsordnung, die mit Erlass vom 05.01.2001 vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt wurde, tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren an der Veterinärmedizinischen Fakultät ihre Gültigkeit.
- (3) Alle Promotionsverfahren an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig, die vom Tage des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 30. März 2001

Prof. Dr. Jürgen Gropp
Dekan der Veterinärmedizinischen Fakultät

Professor Dr. Volker Bigl

Rektor

Anlage 1

Titelblatt für die einzureichende Arbeit (Vorderseite)

Aus dem/der

.....
der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig

*(Name der wissenschaftlichen Einrichtung(en) der Veterinärmedizinischen Fakultät,
ggfs. auch der auswärtigen Institution(en))*

Titel der Dissertation

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades eines
Doctor medicinae veterinariae (Dr. med. vet.)
durch die Veterinärmedizinische Fakultät
der Universität Leipzig

eingereicht von
Vor- und Zuname (des Promovenden)

aus *(Geburtsort)*

Leipzig, *Jahreszahl*

(Rückseite)

Die Pflichtexemplare enthalten an dieser Stelle den Zusatz:

Mit Genehmigung der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig

Dekan:

Betreuer:

Gutachter:

.....

.....

Tag der Verteidigung:

Anlage 2

Muster der Urkunde

Universität Leipzig

Traditionssiegel

Unter dem Rektorat von

.....
(Name)

unter dem Dekanat von

.....
(Name)

verleiht die
Veterinärmedizinische Fakultät

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad

Doctor medicinae veterinariae
(Dr. med. vet.)

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren
und mit der Dissertation über das Thema

.....
.....

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.
{Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....
erteilt.}

Leipzig, den (*Prägesiegel*)

Der Rektor

Der Dekan

{}: Kann auf Antrag des Kandidaten entfallen.

Anlage 3

Vorläufige Bescheinigung

Herr/Frau.....

geboren am in

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau, geboren am in das Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades Doctor medicinae veterinariae (Dr. med. vet.) an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig am..... erfolgreich abgeschlossen hat. Diese Bescheinigung ersetzt nicht die Promotionsurkunde.

Leipzig, den.....

Der Dekan